

6068/AB XX.GP

Der Abgeordnete Thomas Barmüller und weitere Abgeordnete haben am 2. Juni 1999 unter der Nr. 6368/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Auffindung und Bergung von Fliegerbombenblindgängern" gerichtet, die ich wie folgt beantworte:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Das Ergebnis einer Abklärung der Zuständigkeit im Bereich der Bergung und Sicherung sprengkräftiger Kriegsrelikte hat unter anderem Eingang in die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5838/J sowie in die gegenüber dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung abgegebene Stellungnahme gefunden; letztere lautete wie folgt:

**„Problemstellung“**

Nach den zur Verfügung stehenden Informationen stellt sich die Problematik der Fliegerbombenblindgänger folgendermaßen dar:

Von allen im 2. Weltkrieg abgeworfenen Fliegerbomben sind etwa 4% auf Grund technischer Fehler, falscher Aufprallwinkel oder sonstiger Umstände nicht detoniert. Es ist demnach - bezogen auf das Bundesgebiet - von annähernd 18.000 Blindgängern auszugehen. Bislang ist es in vier Fällen zu einer Selbstdetonation gekommen: 1965 in Salzburg, 1974 in der Gemeinde Mollersorf, Bezirk Tulln, 1977 im Flussbett des Donaukanals sowie 1996 in Salzburg im Baron Schwarz Park.

Im Zuge von Aufklärungsflügen, die 24 Stunden nach einem Bombardement über den Abwurfflächen durchgeführt wurden, machten die alliierten Streitkräfte Luftbilder der betroffenen Gebiete. Auf diesen Bildern waren die Krater detonierter Bomben, aber - zumindest teilweise - auch jene Stellen zu erkennen, an denen Bomben ohne Umsetzung (= Explosion) einschlugen. Bereits im Zuge der Aufräumungsarbeiten nach Bombenangriffen, aber auch im Rahmen des Wiederaufbaus wurden Blindgänger ohne jede Dokumentation

darüber beseitigt. Ebenso gibt es keine Aufzeichnungen über Abwürfe auf freien Feldern, in Waldstücken, in Gewässern und alpinen Regionen.

All dies lässt die Wahrscheinlichkeit, heute an Hand der damals entstandenen Luftbilder Blindgänger tatsächlich noch lokalisieren zu können, überaus gering erscheinen, zumal sich seit damals auch die topographischen Verhältnisse vielfach nachhaltig geändert haben. Selbst eine weitere Eingrenzung der mittels dieser Methode gewonnen Verdachtspunkte durch den Einsatz von Metalldetektoren erhöht die Wahrscheinlichkeit, Bombenblindgänger mit ausreichender Sicherheit feststellen zu können, kaum, weil diese Geräte auf Metallgegenstände aller Art reagieren. Ohne Ausgrabung wird es daher nicht gelingen, die notwendige Sicherheit zu gewinnen.

Diese Aussagen werden durch ausländische Erfahrungsberichte bestätigt. Eine vom bayrischen Staatsministerium des Inneren 1993 durchgeführte Erhebung zur Erfolgsquote bei der Auswertung von Luftbildaufnahmen hat ergeben, dass es daran beteiligten namhaften Firmen trotz zweier Versuche nicht gelungen ist, tatsächlich die Lage auch nur eines Blindgängers festzustellen (siehe Mitteilungsblatt DVW - Bayern 3/1996). Aber auch inländische Erfahrungen zeichnen ein solches Bild: Nach Festlegung von sechs konkreten Bombenverdachtspunkten mittels Luftbildauswertung durch eine auf diesem Gebiet spezialisierte Firma, konnten Sondierungsbohrungen auf dem Gelände eines in Österreich ansässigen Industrieunternehmens den Verdacht in keinem einzigen Fall bestätigen.

**Es trifft somit - entgegen anders lautenden Berichten - nicht zu, dass nach dieser Methode festgestellten Verdachtspunkten auch nur annähernd die Qualität eines Hinweises auf im Boden liegende Bombenblindgänger zukommt.**

### **Rechtslage**

Das bereits eingangs erwähnte Gutachten des Bundeskanzleramt/Verfassungsdienstes zur Frage der Zuständigkeit zur Bergung sprengkräftiger Kriegsrelikte aus dem 2. Weltkrieg stellt die Rechtslage folgendermaßen dar:

*Einleitend wird festgestellt, 'dass sich die Angelegenheit der Bergung sprengkräftiger Kriegsrelikte aus dem 2. Weltkrieg nicht unter der Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 15 B - VG "Kriegsschadenangelegenheiten" subsumieren lässt, da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dieser Kompetenztatbestand lediglich die finanzielle Seite des Kriegsschadensproblems, also die Frage der Entschädigung und der Schaffung der finanziellen Voraussetzungen für durchgreifende Aktionen umfasst, nicht aber die technische Seite der Schadensbehebung.'*

Nach einer ausführlichen Begründung, warum die Angelegenheit nicht dem Regime des Abfallwirtschaftsgesetzes oder des Altlastensanierungsgesetzes zuzurechnen sei, wird der Schluss gezogen, dass für die Beseitigung dieser Gegenstände § 42 Abs 5 Waffengesetz gelte.

Zum Zeitpunkt, ab wann diese Zuständigkeit Wirksamkeit entfaltet, wird ausgeführt, 'dass sowohl der in der Sicherheits - als auch in der Verwaltungspolizei maßgebliche Gefahrenbegriff voraussetzt, dass ein Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich ist. Die entfernte Möglichkeit eines Schadens allein genügt nicht, um von einer Gefahr sprechen zu können. Sein Eintritt muss zwar nicht gewiss, aber doch hinreichend wahrscheinlich sein. Ein absoluter Schutz von Rechtsgütern nach allen Richtungen - d.h. auch vor noch nicht hinreichend konkretisierten Gefahren - durch staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr besteht nicht; vielmehr kann ein gewisses Restrisiko, das der Privatsphäre jedes einzelnen zuzurechnen ist, niemals ausgeschlossen werden.'

*Solange daher lediglich von einem bloßen Verdacht einer Gefahr gesprochen werden kann, liegt noch keine Gefahr im beschriebenen Sinn vor. Es wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes ein gewisse Intensität erreicht hat, ist der Staat verpflichtet, seine ihm im Rahmen der Verwaltungspolizei übertragenen Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrzunehmen.'*

### **Schlussfolgerung**

Als Ergebnis der eingangs aufgezeigten Möglichkeiten, sprengkräftige Kriegsrelikte tatsächlich aufzufinden, sowie der Rechtslage in diesem Bereich ist somit folgendes festzuhalten:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres, zur Sicherung und Beseitigung **aufgefunder** sprengkräftiger Kriegsrelikte gemäß § 42 Abs 5 Waffengesetz, verpflichtet zur Gefahrenabwehr, sobald die von Kriegsrelikten ausgehende Gefahr hinreichend konkretisiert ist. Bei Verdachtspunkten nach einer Luftbildauswertung kann jedoch keineswegs schon davon ausgegangen werden, dass sprengkräftige Kriegsrelikte tatsächlich aufgefunden werden und damit die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres nach dem Waffengesetz platzgreift. Von der erforderlichen Konkretisierung der von sprengkräftigen Kriegsrelikten ausgehenden Gefahr kann nämlich erst dann gesprochen werden, wenn große Wahrscheinlichkeit besteht, dass es sich um solche Gegenstände handelt; hiebei wird als Regel wohl gelten, dass dies dann der Fall ist, wenn die Bombe freigelegt wurde. Erst bei diesem Grad der Konkretisierung kann und darf der Bundesminister für Inneres die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung und Beseitigung ergreifen.

Bis zu diesem Zeitpunkt, wird man von einem Risiko sprechen müssen, das eine staatliche Intervention noch nicht rechtfertigt, sodass allfällige Vorkehrungen dem Einzelnen vorbehalten sind. Weder waffenrechtliche Bestimmungen noch andere in meinem Wirkungsbereich gelegene Materien bieten die für **systematische** Suchen notwendigen gesetzlichen Grundlagen."

**Zu den Fragen 3 bis 5:**

Wie sich aus dem Gutachten des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst ergibt, bietet das Vorliegen einer Verdachtsfläche im oben beschriebenen Sinn noch keine ausreichende Grundlage für eine staatliche Intervention. Demnach steht es auch dem Bundesminister für Inneres nicht zu, Methoden zur Erkundung oder Vorgangsweisen zur Auffindung vorzuschlagen.

Erst mit Auffindung eines sprengkräftigen Kriegsreliktes greift die im Waffengesetz verankerte Aufgabe des Bundesministers für Inneres. Die Bergung und Entsorgung auf - gefundener Kriegsrelikte wurde in der Vergangenheit und wird auch in Zukunft - entsprechend den bisherigen Erfahrungen - mit großem Erfolg von den Experten des Entschärfungs - und Entminungsdienstes des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt werden.

**Zur Frage 6:**

Die Waffenbehörden werden, wie schon bisher, aufgefundene sprengkräftige Kriegsrelikte entsprechend dem gesetzlichen Auftrag unverzüglich sicherstellen und zur weiteren Sicherung und allfälligen Vernichtung den Entschärfungs - und Entminungsdienst des Bundesministeriums für Inneres heranziehen.

Die Sicherung und allfällige Vernichtung anderer aufgefunder Kriegsmaterialien - also solcher, die keine sprengkräftigen Kriegsrelikte aus der Zeit vor 1955 sind - obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.